

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00304 vom 31. Oktober 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00304

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00304 du 31 octobre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00304 del 31 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

1.1 X., geboren 1976, verfügt über eine Primar- und Realschulbildung (Urk. 14/16/3 und 14/16/14-18). Nachdem sie die Abschlussprüfung einer Mitte 1993 angetretenen 2-jährigen Verkaufslehre (Fachrichtung Unterhaltungselektronik) nicht bestanden hatte (Urk. 14/16/3, 14/16/6 und 14/16/12-13), bezog sie ab Mitte August 1995 Arbeitslosenversicherungsleistungen (Urk. 14/1) und jobbte danach als Servicangestellte (von Mitte Januar bis Ende April 1996 im Restaurant Y.; Urk. 14/16/3 und 14/16/5) sowie als Verkäuferin (im Laufe des Jahres 1997 in der Z.; Urk. 14/16/3), bevor sie sich Anfang Dezember 1997 wiederum zum Bezug von Arbeitslosenversicherungsleistungen anmeldete und bis zu ihrer Aussteuerung Ende Oktober 1999 Taggelder nach Massgabe einer 100%igen Vermittlungsfähigkeit bezog (Urk. 14/7, insbes. 14/7/2), wobei sie an Beschäftigungsprogrammen des Arbeitsamtes B. teilnahm (Urk. 14/1) und kurzzeitig als Verkäuferin (von Mitte Mai bis Ende Juli 1998 in einer Filiale der A.; Urk. 14/16/3 und 14/16/7), Kleinkinderbetreuerin (von Ende September bis Ende November 1998 als Praktikantin bei der Kinderkrippe C.; Urk. 14/16/4 und 14/16/11) und Telefonberaterin (im Jahr 1999 bei der D.; Urk. 14/16/4 und 14/16/9) tätig war.

In der Folge arbeitete X. im November und Dezember 1999 teilzeitlich als Verkäuferin (in einer Filiale der E.; Urk. 14/16/4 und 14/16/10), im November 2000 als Hilfsarbeiterin (im Bereich Sensorenbestückung bei der F.; Urk. 14/10 und 14/16/4) und ab Ende Januar 2001 teilzeitlich (auf Abruf) in der Markt- und Meinungsforschung (in einem sog. Telefonlabor der G.; Urk. 14/4, 14/8, 14/34 und 14/48); sodann absolvierte sie von 18. September bis 27. Oktober 2000 einen Kaleidoskop-Strategiekurs (Fachrichtung Produktion) bei der Stadt H. (Urk. 14/16/8). Zuletzt war X. ab dem Jahr 2005 teilzeitlich im Bärobereich der vom kantonalen Sozialamt betriebenen geschätzten Werkstätte I. in R. tätig gewesen (Urk. 14/48; vgl. Urk. 14/49-50, 14/55 und 14/63), bevor sie am 4. März 2008 Mutter eines Sohnes wurde (Urk. 14/51) und seither keiner Erwerbstätigkeit mehr nachging (Urk. 14/55, insbes. 14/55/2).

1.2 Auf Anmeldung vom März 2001 (Urk. 14/1) war X. von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, mit Verfügung vom 4. Juli 2003 (Urk. 14/31) eine ganze Rente der Invalidenversicherung nach Massgabe eines Invaliditätsgrades von 80 % rückwirkend ab dem 1. Dezember 2001 zugesprochen worden (s. Feststellungsblatt vom 5./6. August 2002 [Urk. 14/23] und Mitteilung des Beschlusses vom 23. Oktober 2002 [Urk. 14/24]; vgl. Urk. 14/14-15); dies, nachdem ein Anspruch auf berufliche Massnahmen zuvor mit Verfügung vom 22. Mai 2002 (Urk.

14/18/1-2) verneint worden war (vgl. zu den getätigten medizinischen und beruflich-erwerblichen Abklärungen insbes.: Urk. 14/4-11, 14/16-17 und 14/21-22). In einem 2004 durchgeführten Revisionsverfahren blieb der Rentenanspruch zunächst unverändert (Mitteilung vom 15. Juli 2004 [Urk. 14/39 = 14/40]; s. Feststellungsblatt vom 15. Juli 2004 [Urk. 14/38]; vgl. zu den diesbezüglichen Abklärungen: Urk. 14/33-34 und 14/37).

Im Zuge einer 2007 eingeleiteten neuerlichen Revision (Urk. 14/47), in deren Verlauf unter anderem (vgl. Urk. 14/48-50 und 14/52; vgl. auch Urk. 14/51 und 14/53) eine Vorortabklärung vorgenommen (Bericht über die 'Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt' vom 2. September 2008 [Urk. 14/55]; vgl. auch abklärungsdienstliche Stellungnahme vom 12. Januar 2010 [Urk. 14/88/2-3]) und eine medizinische Begutachtung durchgeführt wurde (Psychiatrisches Gutachten von PD Dr. med. J.____, Oberarzt Psychiatrie/Psychotherapie des Zentrums K.____, vom 1. Juli 2009 [Urk. 14/63/1-7], samt Neuropsychologischem Untersuchungsbericht von PD Dr. rer. nat. L.____, Leiter Neuropsychologie, und lic. phil. M.____, Psychologin, Zentrum K.____, vom 22. April 2009 [Urk. 14/63/8-11] und Profilblatt [Urk. 14/63/12]; vgl. Urk. 14/64), wurde die laufende ganze Rente nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 14/67-68; vgl. Urk. 14/69-70, 14/72-73, 14/78-82, 14/85) mit Verfügung vom 3. März 2010 (Urk. 2 = 14/92) mit Wirkung ab dem 1. Mai 2010 auf eine Viertelsrente herabgesetzt (Invaliditätsgrad: 40 %; s. Feststellungsblatt vom 24. Februar 2010 [Urk. 14/88] und gleichzeitige Mitteilung des Beschlusses [Urk. 14/89], samt Begründungsbeiblatt ['Verfügungsteil 2'; Urk. 2 Beilage = 14/90]; vgl. Feststellungsblatt vom 5. August 2009 [Urk. 14/65]).

E. 2

2.1 Die hiergegen liess die - durch Markus Widmer MLaw vertretene (Urk. 4) - Versicherte beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Eingabe vom 30. März 2010 (Urk. 1; samt Beilage [Urk. 3]) Beschwerde erheben mit dem Rechtsbegehren um Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Weiterausrichtung einer ganzen Invalidenrente über den 30. April 2010 hinaus sowie mit dem prozessualen Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (beinhaltend die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung; S. 1). Mit Eingabe vom 7. April 2010 (Urk. 7; samt Beilagen [Urk. 8/1-2]) liess sie die Beschwerde ergenzen. Am 28. April 2010 erfolgte die auflagegemässe Substantiierung des Armenrechtsgesuchs (Urk. 11 und 12/1-3).

2.2 Die Verwaltung beantragte mit Beschwerdeantwort vom 4. Mai 2010 (Urk. 13; samt Aktenbeilage [Urk. 14/1-92]) die Abweisung der Beschwerde.

Mit Gerichtsverfügung vom 18. Mai 2010 (Urk. 15) wurde das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung abgewiesen, während die ebenfalls beantragte unentgeltliche Prozessführung bewilligt wurde. Nach am 11. Juni und 7. Juli 2010 erfolgten Akteneinsichtnahmen (Urk. 19 und 23; vgl. Urk. 17-18 und 20) liess die Beschwerdeführerin mit Zuschrift vom 30. Juni 2010 (Urk. 21) zur Vernehmlassung der Gegenpartei Stellung nehmen und weitere Unterlagen einreichen (Urk. 22/1-4 und 24).

E. 3

3.1. Die fur den als Revisionsgrund herangezogenen Statuswechsel und die rententragende Quantifizierung der Tatigkeitsanteile beweisbelastete Beschwerdegegnerin stutzte sich bei der leistungserheblichen Festlegung des erwerblichen Beschaftigungsumfangs im Validitatsfall auf das Resultat der Vororthebungen gemass Abklarungsbericht vom 2. September 2008 (Urk. 14/55) und die erganzende abklarungsdienstliche Stellungnahme vom 12. Januar 2010 (Urk. 14/88/2-3) zu den von der Beschwerdefuhrerin am 7. September 2009 (Urk. 14/78 und 14/79) und 12. Oktober 2009 (Urk. 14/85) erhobenen Einwendungen.

3.2. Im fraglichen Bericht wurde mit Wirkung ab dem 1. Juli 2008 - ab dem Ende des Mutterschaftsurlaubs - eine hypothetische Erwerbstatigkeit der Beschwerdefuhrerin im Gesundheitsfall von nurmehr 30 % angenommen. Dies mit der Begrandung, die Beschwerdefuhrerin wurde ihr (am 4. Marz 2008 geborenes) Kind nur sehr ungern in eine Fremdbetreuung geben. Dass sie aus finanziellen Grunden erwerbstatig sein musste, sei nachvollziehbar. Bei einer 30%igen ausserhauslichen Anstellung konnten die Beschwerdefuhrerin und ihr (Lebens-)Partner (und Kindsvater) die Kinderbetreuung alleine losen. Der Vater konnte sich im Umfang eines Tages pro Woche, je nach seinem Einsatzplan (als Mobelauslieferer) am Samstag und an einem Abend um seinen Sohn kummern. So wurde die junge Familie ohne Fremdbetreuung auskommen und hatte ein Zusatzeinkommen (Ziff. 2.5). Dieser Einschatzung lagen einerseits die Angaben der Beschwerdefuhrerin (welche uber die Qualifikationsfrage genau aufgeklart worden sein soll) zugrunde, wonach die Aufgabe der vormaligen Tatigkeit in der geschatzten Werkstutte I. ___ auf den mit dem bescheidenen Verdienst nicht zu vereinbarenden langen Arbeitsweg (von zwei Stunden pro Tag) zuruckzufahren sei, der Lebenspartner zirka Fr. 4'500.-- verdiene (pro Monat, exkl. Kinderzulage), die Wohnungsmiete Fr. 1'880.-- betrage (pro Monat, inkl. Garage), sich die monatlichen Krankenversicherungskosten fur die Beschwerdefuhrerin und ihren Sohn auf Fr. 320.-- belaufen und sich die Beschwerdefuhrerin und ihr Lebenspartner die Lebenshaltungskosten teilen wurden. Andererseits wurde vermerkt, dass die Beschwerdefuhrerin angegeben habe, sich nicht vorstellen zu konnen, den Sohn N. ___ fremdbetreuen zu lassen, da sie ihn mangels anderer Moglichkeiten (die Mutter des Lebenspartners wohne in S. ___, d.h. eine Dreiviertelstunde vom Wohnort T. ___ entfernt, und sei mit der Betreuung anderer Enkel ausgelastet; der Lebenspartner arbeite in V. ___, so dass eine regelmassige Besorgung der Kinderbetreuung fur ihn schwierig werden wurde) in eine Krippe geben musste, was sich im Verhaltnis zum (zu erwartenden) Verdienst nicht lohnen wurde (Ziff. 2.5 in Verbindung mit Ziff. 1).

In der nachfolgenden Stellungnahme wurde die Quantifizierung der ausserhauslichen Erwerbstatigkeit mit 30 % als grosszugig bemessen bezeichnet; nach der allgemeinen Lebenserfahrung konne mit uberwiegender Wahrscheinlichkeit nur von diesem Pensum ausgegangen werden. Zur Begrandung wurden nebst dem Umstand, dass die Beschwerdefuhrerin ihren kleinen Sohn nicht fremdbetreuen lassen wolle und der als Mobellieferant tatige Lebenspartner unter der Woche keine regelmassige Kinderbetreuung gewahrleisten konne und teilweise auch am Wochenende arbeiten musse, die im Abklarungsbericht genannten und oben bereits erwahnten Feststellungen und uberlegungen wiederholt. Daruber hinaus wurde angefuhrt, dass die Beschwerdefuhrerin seit drei Jahren in einem gefestigten Konkubinat mit dem nunmehrigen Kindsvater lebe und dem Lebenspartner folglich eine hausliche

Unterstützung der Beschwerdeführerin zumutbar sei, während die Beschwerdeführerin ihrerseits im Rahmen der organisierbaren Kinderbetreuung mittels 30%iger Erwerbstätigkeit sinnvollerweise zur Einkommensverbesserung beitragen könnte.

3.3 Die Parteistandpunkte stimmen insoweit überein, als die mit der Vorortabklärung befasste(n) Fachperson(en) und mit ihr die Beschwerdegegnerin einräumen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall aus finanziellen Gründen auch als Mutter erwerbstätig geblieben wäre, und die Beschwerdeführerin ihrerseits anerkennt, dass sie nach der Geburt des ersten Kindes im Validitätsfall nicht voll, sondern nur teilerwerbstätig sein würde.

Die auf einen erheblichen Beschäftigungsumfang im Gesundheitsfall von lediglich 30 % schliessende Beschwerdegegnerin untermauert ihren Standpunkt zwar indirekt mit der (von der Stellung nehmenden Fachperson angerufenen) allgemeinen Lebenserfahrung, begründet die Festsetzung des hypothetischen Umfangs der Erwerbstätigkeit jedoch in erster Linie mit konkreten Umständen, deren Würdigung in sich logisch, nachvollziehbar und plausibel erscheint. Die erhobenen und ins Feld geführten, auf persönlichen Angaben der Beschwerdeführerin beruhenden Fakten weisen den für die Schlussfolgerung nötigen Detaillierungsgrad auf und stehen in keinem unauf löslichen Widerspruch zu den späteren Angaben der Beschwerdeführerin. So wurde das von der Beschwerdeführerin gegen eine Fremdbetreuung für den Sohn eingewandte finanzielle Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht etwa verkannt, sondern ausdrücklich in die Würdigung einbezogen. Auch den sich bietenden Schwierigkeiten im Hinblick auf die Organisation einer kostengünstigen Kinderbetreuungsleistung unter Mitbeteiligung des Lebenspartners und dessen Mutter wurde angemessen Rechnung getragen; dass eine zeitlich weitreichende und gleichzeitig finanziell lohnenswerte Entlastung der Beschwerdeführerin von der Kinderbetreuung jedenfalls bis zum entscheidungsbekundlichen Zeitpunkt durch invaliditätsfremde Umstände erschwert gewesen war, wird nicht zuletzt dadurch untermauert, dass die Beschwerdeführerin inzwischen mitsamt ihrem Kind und zusammen mit ihrem Lebenspartner in die Nähe von dessen Mutter umgezogen ist und der Lebenspartner seine Arbeitsstelle gewechselt hat (Antritt einer Stelle als Buschauffeur mit geregelter Arbeitszeit und angeblicher Möglichkeit zur Kleinkinder[mit-]betreuung tagsüber).

Soweit sich die Beschwerdeführerin auf die Unsicherheit ihrer Lebenspartnerschaft und daraus folgende Notwendigkeit zur Sicherstellung der finanziellen Unabhängigkeit beruft, kann ihr nicht gefolgt werden. Denn selbst wenn der Lebenspartner eine Heirat abgelehnt und die Beschwerdeführerin im Konkubinatsverhältnis in zivilrechtlicher Hinsicht keine besondere Stellung hat, darf nach mehrjährigem Zusammenwohnen mit dem Lebenspartner und angesichts eines gemeinsamen Kindes von einem gefestigten und auf Dauer angelegten Verhältnis ausgegangen werden. Die Skepsis der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Tragfähigkeit der Beziehung liegt denn auch in der Ausprägung ihrer Krankheit begründet, was die für den Gesundheitsfall aufzustellende Hypothese aber gerade nicht tangiert. Ebenso wenig wie in der Mithilfe des Konkubinatspartners im Haushalt im Krankheitsfall invalidenversicherungsrechtlich eine leistungsauslösende Fremdhilfe zu erblicken ist, erscheint es abwegig, dass sich die Lebenspartner im Gesundheitsfall nach der Geburt des gemeinsamen Kindes zusammen so organisieren, dass ein möglichst ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zwischen

4.2 Die in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG (in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]) auszufällende Gerichtskostenpauschale ist auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (mit dem Hinweis auf § 16 Abs. 4 GSVGer). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung (Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 GSVGer).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten werden auf Fr. 600.-- festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Markus Widmer MLaw

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 17-18 und 20-21

- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG]). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.